

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Schkopau

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72 / 2004, S. 856) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Schkopau (Sondernutzungssatzung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 13.09.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schkopau über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Schkopau (Sondernutzungssatzung) vom 13.09.2005 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
 - (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
 - (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen :

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.
- (6) Ortsansässige Gewerbetreibende und Freiberufler sind von der Gebühr befreit, soweit sie für die Ausübung ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit öffentliche Flächen an den Gemeindestraßen oder den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet nutzen, wo sie ihre gewerbe- oder ihre freiberufliche Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Weiterhin können sie direkt vor Ort von einer dafür beauftragten Person erhoben werden.

- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht jedoch nicht aus.
- (4) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Döllnitz vom 21.04.1997, Lochau vom 11.02.1997 und Knapendorf vom 07.02.2002 außer Kraft.

Schkopau, den

Siegel

.....
Albrecht
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatz der Gemeinde Schkopau

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
-----------------	-----------------------	--------------------------	------------------	-------------------	--------------------------

1.	Verkauf im öffentl. Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)				
1.1	- ohne bes. Verkaufseinrichtungen oder von Waren- auslagen/Tischen bis 15 m ²	Stück	Tag	10,-	10,-
1.2	- ohne bes. Verkaufseinrichtungen oder von Waren- auslagen/Tischen über 15 m ²	m ²	Tag	10,-	10,-
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stück	Tag	15,-	15,-
2.	Imbissstände, Getränkestände				
2.1	- ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	15,-	15,-
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2.1 zzgl.)	m ²	Tag	1,-	5,-
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden ab 8 m ²				
3.1	- Nutzung vor der Gaststätte zwischen 10:00 u. 22:00 Uhr	m ²	Monat	5,-	20,-
3.2	- Nutzung vor der Gaststätte auch nach 22:00 Uhr	m ²	Monat	15,-	60,-
4.	Schaukästen, Automaten Werbeanlagen und dergl.				
4.1	- Infostände, -tische und sonst. Informationsverbreitung	m ²	Tag	10 - 30,-	10,-
4.2	- Einzelplakattafeln bis Größe A 1	Stück	Tag	0,40	
4.3	- Einzelplakattafeln über 0,5 m ²	Stück	Tag	0,50	
4.4	- Aufsteller / Stehtafeln	Stück	Tag	1,20	
4.5	- Doppelseitige Plakattafeln sowie Aufsteller und Stehtafeln	Stück	Tag	Gebühr wie Nr. 4.2 bzw. 4.3 und 4.4 zzgl. 50 %	
4.6	- Werbeschilder, - planen u.ä.	m ² m ²	Tag Monat	1,50 25,00	
5.	Fahrradstände ohne Werbeträger	m ²		gebührenfrei	

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
6.	elektr. Kinderspielgeräte	m ²	Tag	2,-	2,-
7.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen	m ²	Tag	5,-	20,-
8.	Verkauf von Kfz	m ²	Tag	10 - 20,-	30,-
9.	Gleise	je angef. 10 m	Jahr	50 - 100,-	60,-
10.	Tribünen, Bühnen o. ä.	m ²	Tag	5,-	10,-
11.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum				
11.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätze u. Fußgängerstraßen				
	- teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,10 - 0,50	5,-
	- ganze Sperrung	m ²	Tag	0,50 - 1,00	10,-
11.2	- Fahrbahnen				
	- Sperr. b. zur Hälfte	m ²	Tag	0,20 - 1,00	10,-
	- Sperr. über die ganze Breite	m ²	Tag	0,50 - 2,00	20,-
12.	Baustoffablagerung, Aufstellen v. Schuttcontainern, Müllbehält., Baugeräten, Arbeits- u. Mannschaftswagen mit u. o. Bauzaun				
12.1	- auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,20 - 2,50	5,-
12.2	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m ²	Tag	0,10 - 1,00	2,-
12.3	- auf z. Zt. nicht genutzten Flächen	m ²	Tag	0,05 - 0,50	1,-
13.	Gerüste	lfdm	Woche	0,50	10,-
14.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kfz, Anhängern, Wohnwagen und dergl. länger als 24 Std.	Stück	Tag	10 - 25,-	
15.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind			5 - 5000,-	